

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 26/2024

27. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über die Verleihung der Sächsischen Verfassungsmedaille im Juni 2024 vom 10. Juni 2024..... 651

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Erscheinungsbild der Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Erscheinungsbild) vom 10. Juni 2024 652

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für Studienaufenthalte von ausländischen Studierenden an den Hochschulen des Freistaates Sachsen (Förderrichtlinie Georgius-Agricola-Stipendien) vom 10. Juni 2024 654

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 12. Juni 2024 658

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie Regionales Wachstum vom 11. Juni 2024 660

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Förderung von Beratungsleistungen (FRL Beratungsförderung) vom 19. Juni 2024 661

Aufruf zur Einreichung eines Konzepts zur Durchführung der Qualitätssicherung gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch die Förderung von Beratungsleistungen (FRL Beratungsförderung, Teil B Ziffer II Betriebsberatung) vom 19. Juni 2024 671

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 10. Juni 2024 675

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Projektanträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023, zur „Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“ (Aufrufnummer: 2/2024) vom 10. Juni 2024 678

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Prüflingenieur für Standsicherheit vom 10. Juni 2024..... 683

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen Gz.: 20-2217/111/14 vom 10. Juni 2024 684

Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 10. April 2024 684

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Lebendiges Erbe Sachsen“ Gz.: 20-2245/774/1 vom 10. Juni 2024 691

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 14. Dezember 2021 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Thiendorf zur Übernahme der Wahrnehmung der Aufgabe „Vollstreckung“ vom 3. Juni 2024 692

Aufhebungsvertrag zur Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe „Vollstreckung“ 693

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 30. April 2024 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Thiendorf zur Übernahme der Aufgabe der Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch die Große Kreisstadt Großenhain vom 3. Juni 2024 694

Zweckvereinbarung 694

Sächsischer Landtag

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landtags
über die Verleihung der
Sächsischen Verfassungsmedaille
im Juni 2024**

Vom 10. Juni 2024

Der Präsident des Sächsischen Landtags hat in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um die freiheitliche demokratische Entwicklung im Freistaat Sachsen am 8. Juni 2024

Frau Prof. Dr. Antje Bergmann
Frau Andrea Dombois
Herrn Prof. Dr. Klaus Eulenberger

Frau Andrea Jedzig
Herrn Prof. Dr. Eckhard Jesse
Herrn Thomas Jurk
Herrn Neo Rauch
Herrn Christian Thielemann

mit der Sächsischen Verfassungsmedaille ausgezeichnet.

Dresden, den 10. Juni 2024

Die Direktorin beim Sächsischen Landtag
Dr. Silvia Brüggem

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Erscheinungsbild der Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Erscheinungsbild)

Vom 10. Juni 2024

I.

Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich

1. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist ein einheitliches Auftreten der staatlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit durch die Anwendung des Markenhandbuchs „Das Erscheinungsbild 3.0 des Freistaates Sachsen“ (Anlage). In diesem wird die Leitmarke „Freistaat Sachsen“ sowie der Umgang mit Schriften, Farben, Logos sowie dem grundsätzlichen Gestaltungsraster anhand von Anwendungsbeispielen gezeigt.
2. Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle Behörden, Einrichtungen und Staatsbetriebe, die der Dienstaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Sie gilt nicht für die Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Sachsen.
3. Die folgenden staatlichen Einrichtungen und Staatsbetriebe sind von der Anwendung der Verwaltungsvorschrift freigestellt:
 - a) Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung;
 - b) Staatsbetrieb Staatliche Kunstsammlungen Dresden;
 - c) Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater;
 - d) Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen;
 - e) Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden;
 - f) Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen Verpachtungs-Betrieb gewerblicher Art;
 - g) Sächsische Landeszentrale für politische Bildung;
 - h) Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“
 - i) Heim „Haus am Karswald“ Arnsdorf;
 - j) Psychiatrische Krankenhäuser in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen.Über weitere Ausnahmen entscheidet die Staatskanzlei auf Antrag der Behörde, der Einrichtung oder des Staatsbetriebes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Staatsbehörde.
4. Zur Anwendung der Verwaltungsvorschrift werden über die Einrichtungen nach Nummer 3 hinaus ermächtigt:
 - a) Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen;
 - b) Sächsische Aufbaubank;
 - c) juristische Personen des Privatrechts mit Beteiligung des Freistaates Sachsen, soweit diesen gemäß § 3 Absatz 2 der Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, eine Genehmigung zur Wappenführung erteilt wurde. Die in Satz 1 Buchstabe c genannten juristischen Personen bedürfen zur Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Zustimmung der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei kann im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Staatsbehörde sonstigen Einrichtungen, denen

gemäß § 3 Absatz 2 der Wappenverordnung eine Genehmigung erteilt wurde, die Anwendung der Verwaltungsvorschrift gestatten.

II.

Gestaltungsvorgaben

1. Für die Gestaltung der Kommunikationsmedien gelten die im Markenhandbuch getroffenen Festlegungen.
2. Die Vorgaben des Markenhandbuchs gelten nicht für maschinell erstellte Dokumente, die aus länderübergreifend abgestimmten Fachverfahren generiert werden oder bundeseinheitlich gestaltet sind.
3. Die Gestaltungsvorgaben der Anlage sind stets vollständig anzuwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Sächsische Staatskanzlei.
4. Die Vereinbarkeit von Zweitlogos aus der Staatsverwaltung mit den Gestaltungsvorgaben des Markenhandbuchs wird durch die Sächsische Staatskanzlei geprüft.
5. Die Staatskanzlei kann unter Beachtung der Basiselemente und im Benehmen mit den Ressorts die Gestaltungsvorgaben weiterentwickeln. Nicht enthaltene Anwendungen sind unter Beachtung der Basiselemente entsprechend zu vergleichbaren Anwendungen zu gestalten.
6. Die wappenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen bleiben unberührt.
7. Folgende Gestaltungsvorgaben gelten im Rahmen ihres jeweiligen Geltungsbereiches ergänzend:
 - a) VwV Dienstsiegel vom 16. Februar 2001 (SächsABI. S. 351), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2014 (SächsABI. 2015 S. 82) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 243), in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) VwV Dienstausweise vom 17. Juli 2009 (SächsABI. S. 1300), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. September 2018 (SächsABI. S. 1240) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 243) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Polizeidienstausweise und Kriminaldienstmarken für die Polizeibediensteten sowie Ausweise für Angehörige des Dezentralen Beratungsteams der Polizei im Freistaat Sachsen vom 16. Juni 2010 (unveröffentlicht), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift

vom 18. September 2015 geändert worden ist (unveröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), in der jeweils geltenden Fassung;

- c) VwV Internet und LandesWeb vom 18. April 2009 (SächsABl. S. 779), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 2011 (SächsABl. S. 983) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 238), in der jeweils geltenden Fassung.

III. Übergangsvorschriften

1. Kommunikationsmedien sind nach Inkrafttreten der VwV Erscheinungsbild bei einer Neuauflage beziehungsweise Neuproduktion an die Gestaltungsvorgaben

anzupassen, es sei denn, die Umsetzung der Kommunikationsmedien wurde bereits vor Inkrafttreten der VwV Erscheinungsbild beauftragt.

2. Ein Nachdruck vorhandener Druckerzeugnisse ist ab Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift nicht mehr zulässig.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Erscheinungsbild vom 25. Mai 2012 (SächsABl. SDr. S. S 278), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 238), außer Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Anlage

Das Erscheinungsbild 3.0 des Freistaates Sachsen (Markenhandbuch)

Die Anlage wird ausschließlich elektronisch veröffentlicht. Sie kann abgerufen werden unter

<https://www.markenhandbuch.sachsen.de>

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für Studienaufenthalte von ausländischen Studierenden an den Hochschulen des Freistaates Sachsen (Förderrichtlinie Georgius-Agricola-Stipendien)

Vom 10. Juni 2024

A. Allgemeine Regelungen

I. Zweck und Rechtsgrundlagen

Zur Gewinnung und Bindung von Fachkräfte- und Führungsnachwuchs für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft im Freistaat Sachsen, insbesondere für den Fachbereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), gewährt der Freistaat Sachsen nach Maßgabe dieser Richtlinie Stipendien zur Förderung ausländischer Studierender an sächsischen Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu §§ 23, 44, 44a der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024, S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden ausländische Studierende während ihres Studiums an einer sächsischen Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes, insbesondere im Fachbereich MINT. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können nur die von den Hochschulen vorgeschlagenen Studierenden sein.

III. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Studierenden müssen über einen gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verfügen, gemäß § 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Studium an einer sächsischen Hochschule nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes berechtigt sein und die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können.

IV. Allgemeines Verfahren

1. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus entscheidet über die Verteilung der hochschulbezogenen Mittel zur Ausreichung von Stipendien auf die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt jeder Hochschule jährlich mit, welche Mittel für Stipendien gemäß dieser Richtlinie nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung stehen.
2. Es erteilt der Bewilligungsstelle die Bewirtschaftungsbefugnis.
3. Die Stipendien werden durch die Hochschulen öffentlich ausgeschrieben.
4. Der Antrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei der Hochschule zu stellen, an der sie oder er studiert oder die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt. Die Hochschule prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und gibt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Förderempfehlungen über die Vergabe der Stipendien. Diese Förderempfehlung hat keine Außenwirkung. Können mit den verfügbaren Mitteln nicht alle bewilligungsfähigen Anträge genehmigt werden, trifft die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl unter Beachtung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Erfüllen mehr Anträge die fachlichen Voraussetzungen für eine Förderung als der Hochschule Stipendien zur Verfügung stehen, kann die Hochschule eine Nachrückrangfolge festlegen. Dabei kann ein Studium im Fachbereich MINT als ein Auswahlkriterium herangezogen werden.

5. Die Hochschule reicht die Anträge zusammen mit ihrer Förderempfehlung an die Bewilligungsstelle weiter.
 6. Das Studentenwerk Freiberg ist Bewilligungsstelle. Dem Studentenwerk Freiberg wird gemäß § 118 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes die Bewilligung der Stipendien nach dieser Förderrichtlinie als staatliche Aufgabe übertragen.
 7. Die Bewilligungsstelle kann nur aus verwaltungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen von der Förderempfehlung der Hochschule abweichen.
 8. Abweichend von Nummer 7.1 und Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt die Auszahlung des Stipendiums in monatlichen Beträgen jeweils zum Monatsersten. Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto des Zuwendungsempfängers mit deutscher IBAN (International Bank Account Number, DE).
 9. Abweichend von Nummer 10 und Anlage 2 Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung ist auf einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel zu verzichten.
 10. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
3. Zuwendungsempfänger
Gefördert werden ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester aus denjenigen Staaten, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der jeweils geltenden Fassung der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführt sind.
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - a) Die Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - aa) Die Studierenden müssen eine Begabung aufweisen, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lässt. Für die Beurteilung dieser besonderen Qualifikation soll sich an den Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Stipendienprogrammverordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, orientiert werden.
 - bb) Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, die einen strategischen Wissensabfluss befürchten lassen.
 - cc) Es soll hinreichend Potenzial bestehen, dass die oder der Studierende nach Abschluss der Ausbildung dem sächsischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.
 - dd) Die Studierenden müssen über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.
 - b) Für eine Zusage des Stipendiums hat die Antragstellerin oder der Antragsteller folgende Nachweise zu erbringen:
 - aa) Identitätsnachweis,
 - bb) Zulassungsbestätigung zum Studium oder vergleichbare Zusage der Hochschule,
 - cc) Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse,
 - dd) Leistungs- oder Befähigungsnachweis zur Begründung der besonderen Qualifikation.
 - c) Für den Auszahlungsbeginn hat sie oder er folgende Nachweise zu ergänzen:
 - aa) Identitätsnachweis,
 - bb) Nachweis der bestehenden Stipendienzusage,
 - cc) Nachweis der bestehenden Immatrikulation,
 - dd) Nachweis des Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes.

B. Besondere Regelungen

I. Georgius-Agricola-Grundstipendien

1. **Zuwendungszweck**
Das Grundstipendium dient der Sicherung des Lebensunterhalts der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, um dieser oder diesem den Aufenthalt gemäß § 16b und § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Studium im Freistaat Sachsen zu ermöglichen. Der Studienaufenthalt dient dabei dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses an einer Hochschule des Freistaates Sachsen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes, insbesondere in den Fächergruppen Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Technik.
2. **Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden Ausgaben zur Deckung des Lebensunterhaltes besonders qualifizierter ausländischer Studierender.
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Grundstipendiums orientiert sich am Bedarf gemäß der §§ 11, 13, 13a und 21 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendung wird für die Dauer des Studiums, höchstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit, gezahlt.
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Soweit die Antragstellerin oder der Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorweisen kann, trifft die Hochschule ihre Förderempfehlung davon unabhängig. Die Bewilligungsstelle hat in diesem Fall eine Zuwendungsentscheidung an nachfolgend im Zuwendungsbescheid bestimmte Voraussetzungen zu

knüpfen. Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger spätestens:

- a) bis zu Beginn der Förderung die bestehende Immatrikulation gemäß § 19 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes nachweist und
- b) bis 90 Tage nach Beginn der Förderung einen für den Förderzeitraum gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 16b des Aufenthaltsgesetzes nachweist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass in dem Fall, dass die Nachweise nicht fristgemäß beigebracht werden können, die bereits ausgezahlte Förderung zurückzuzahlen ist.

7. Verfahren

- a) Die Auszahlung beginnt frühestens mit Vorliegen der unter Nummer 6 Satz 3 Buchstabe a genannten Voraussetzung.
- b) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 6 Satz 3 Buchstabe b und im weiteren Studiengang jährlich das Vorliegen einer aktuellen Aufenthaltserlaubnis nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes nachzuweisen.
- c) Die Hochschulen überprüfen jährlich den Studienfortschritt der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und informieren die Bewilligungsstelle über das Prüfergebnis.
- d) Liegen die Voraussetzungen nach den Buchstaben b und c nicht vor, entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Förderung zu beenden ist. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist mit Bewilligung der Zuwendung in Textform auf die Prüfverfahren sowie ihre möglichen Auswirkungen hinzuweisen.

II.

Georgius-Agricola-Leistungsstipendien

1. Zuwendungszweck

Das Leistungsstipendium dient der finanziellen Unterstützung zum Lebensunterhalt besonders qualifizierter ausländischer Studierender, um diesen die volle Konzentration auf das Studium zu ermöglichen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Kompetenzen auszubauen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben zum Lebensunterhalt besonders qualifizierter ausländischer Studierender.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden ausländische Studierende in Staatsexamens-, Diplom-, und Bachelorstudiengängen ab dem dritten Fachsemester und ausländische Studierende in Masterstudiengängen ab dem ersten Fachsemester ohne die Einschränkung nach Ziffer I Nummer 3.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - aa) Die Studierenden müssen über die fachlichen, sprachlichen und persönlichen Voraussetzungen für einen entsprechenden Studienaufenthalt verfügen und die bisher erbrachten Studienleistungen müssen für das Studium anerkanntsfähig sein.

bb) Die Studierenden müssen bereits überdurchschnittliche Leistungen im Studium erbracht haben und weiterhin erwarten lassen. Für die Beurteilung dieser besonderen Qualifikation soll sich an den Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Stipendienprogrammverordnung orientiert werden.

cc) Die Studierenden dürfen nicht bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbestimmungen in Textform darauf hinzuweisen.

b) Dazu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Antragsverfahren folgende Nachweise zu erbringen:

- aa) Identitätsnachweis,
- bb) Nachweis der bestehenden Immatrikulation,
- cc) Leistungs- oder Befähigungsnachweis zur Begründung der besonderen Qualifikation,
- dd) Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Der Betrag des Leistungsstipendiums beträgt 300 Euro pro Monat für einen Studienaufenthalt von maximal zwei Semestern an einer Hochschule nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes.

III.

Georgius-Agricola-Wirtschaftsstipendien

1. Zuwendungszweck

Das Wirtschaftsstipendium dient als finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt, um ausländischen Studierenden eine frühzeitige Bindung an die sächsische Wirtschaft und an den sächsischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Den Unternehmen im Freistaat Sachsen soll damit zugleich die Möglichkeit geboten werden, die Fachkräftegewinnung bereits während der Ausbildung aktiv zu befördern und eine Bindung zu zukünftigen Arbeitskräften aufzubauen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben zum Lebensunterhalt ausländischer Studierender während der Durchführung eines studienbegleitenden Praktikums in einem Unternehmen im Freistaat Sachsen, ohne die Einschränkung nach Ziffer I Nummer 3.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - aa) Das Praktikum muss einen Studienbezug nach der jeweiligen Studienordnung aufweisen.
 - bb) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss einen entsprechenden Praktikumsplatz in einem Unternehmen im Freistaat Sachsen nachweisen.
 - cc) Dieses Unternehmen muss sich zu einer monatlichen Zahlung an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger verpflichtet haben, mindestens in gleicher Höhe

- des zu gewährenden Stipendiums nach Nummer 4 Satz 2.
- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dazu im Antragsverfahren folgende Nachweise zu erbringen:
- aa) Identitätsnachweis,
 - bb) Nachweis der bestehenden Immatrikulation,
 - cc) Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse,
 - dd) Nachweis des Studienbezugs des Praktikums,
 - ee) Nachweis eines vorhandenen Praktikumsplatzes und
 - ff) Nachweis der finanziellen Zusage der Förderung durch das Unternehmen.
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Der Betrag des Wirtschaftsstipendiums beträgt monatlich 150 Euro für maximal ein Semester.

C.**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 27. Juni 2024 in Kraft und mit dem Ablauf des 26. Juni 2031 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Georgius-Agricola-Stipendien vom 17. Dezember 2004 (SächsABl. 2005 S. 14), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 295) außer Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027

Vom 12. Juni 2024

I.

Die FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 20. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 7), die durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 987) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 300), wird wie folgt geändert:

1. Teil A Ziffer II. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1, (im Folgenden „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ genannt),“
2. Im Teil B Ziffer I., Ziffer II. und Ziffer III. wird jeweils in Nummer 6.5 folgender Satz vorangestellt:

„Das Auszahlungsverfahren erfolgt gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie sowie nach deren Nebenbestimmungen.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist“ durch die Angabe „in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1),“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2, 3 und 5“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Anstrich wird die Angabe „ii, iii und vi“ durch die Angabe „ii, iii, vi und vii“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.“
 - d) In Nummer 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt.“
- e) In Nummer 8 wird die Angabe „500 000“ durch „100 000“ ersetzt.
- f) Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14 Geltungsdauer der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 58 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 59 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)
Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen Gruppenfreistellungsvereinbarung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsvereinbarung ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die Allgemeine Gruppenfreistellungsvereinbarung nicht verlängert und durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsvereinbarung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Allgemeinen Gruppenfreistellungsvereinbarung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.“
4. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote 8 wird wie folgt neu gefasst:

„„Arm's-length-Prinzip“ im Sinne dieser Richtlinie entspricht dem „Fremdvergleichsgrundsatz“ gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 39a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“
 - b) Fußnote 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„„experimentelle Entwicklung“ nach Artikel 2 Abs. 86 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.“

- c) Fußnote 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„industrielle Forschung“ nach Artikel 2 Abs. 85 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicher-

heit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 12. Juni 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie Regionales Wachstum

Vom 11. Juni 2024

I.

Die Förderrichtlinie Regionales Wachstum vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 968) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b) werden nach den Wörtern „nach §§ 23, 44“ die Wörter „und 44a“ eingefügt, die Wörter „vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ durch die Wörter „vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ ersetzt sowie die Wörter „vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178“ durch die Wörter „vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c) werden die Wörter „2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39)“ durch die Wörter „2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)“ ersetzt.
 - c) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Nordsachsen“ die Wörter „sowie in der Stadt Chemnitz“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landkreises“ die Wörter „oder auf dem Gebiet Stadt Chemnitz“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 3 wird zu Nummer 2 und Buchstabe e) wie folgt neu gefasst:
„Unternehmen, die einer in der Anlage 2 aufgeführten Branchen zugeordnet werden und die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Vorhaben durchführen, für das sie eine Zuwendung aus der einzelbetrieblichen Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW RIGA) erhalten haben, oder sich mit einem solchen Vorhaben noch in der Mittelbindfrist befinden.“
3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 wird zu Nummer 3 und die Wörter „den Anlagen 2 und 4“ durch die Wörter „der Anlage 2“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird zu Nummer 4.
 - d) Nummer 6 wird zu Nummer 5, in Satz 3 wird das Wort „Gesamtfinanzierung“ durch die Wörter „bei-

hilfefähigen Kosten“ ersetzt und die Sätze 2 und 5 aufgehoben.

e) Die Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 6 und 7.

4. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „von Nummer 2.2.2“ gestrichen.
 - c) In Nummer 7 Satz 1 Buchstabe c) und in Satz 2 wird die Angabe „1407/2013“ durch die Angabe „2023/2831“ ersetzt.
 - d) In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „1407/2013“ durch die Angabe „2023/2831“ ersetzt.
5. In Ziffer VI Nummer 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
6. In Ziffer VII Nummer 5 wird das Wort „Vorhaben“ durch das Wort „Vorgaben“ ersetzt.
7. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Die Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Anlage 5 wird zu Anlage 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird zum Wort „AGVO“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)“
 - bb) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. Veröffentlichung und Information nach Art. 9 AGVO
Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.“
 - cc) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 14 und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2024“ durch „2027“ ersetzt.

II.

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
von kleinen und mittleren Unternehmen
durch die Förderung von Beratungsleistungen
(FRL Beratungsförderung)**

Vom 19. Juni 2024

**A.
Allgemeiner Teil**

**I.
Zweck, Rechtsgrundlagen
und beihilferechtliche Regelungen**

1. Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft vor dem Hintergrund der vielfältigen Herausforderungen der aktuellen Transformationsprozesse stärken und Standortbedingungen im Freistaat Sachsen für Unternehmen verbessern. Leistungsfähigkeit und Wachstumsdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollen durch die gezielte Inanspruchnahme von externen professionellen Beratungsleistungen bei allen aktuellen operativen und strategischen Fragestellungen erhöht werden. Hierfür bietet der Freistaat Unterstützung bei der Inanspruchnahme eines (Erst-)Beratungsangebots bei Kammern, Verbänden und sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter an („Kurzberatung“) und unterstützt Unternehmen bei der Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen in Form von Einzelberatungen und Gruppenprojekten („Betriebsberatung“ beziehungsweise „Gruppenprojekte“). Darüber hinaus sollen KMU vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels mittels eines Zuschusses unterstützt werden, Erfahrungen bei der Rekrutierung und nachhaltigen Integration von Internationals aus Drittstaaten zu sammeln („Internationals“).
2. Der Freistaat Sachsen gewährt hierfür Zuwendungen
 - 2.1 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und
 - 2.2 §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.3 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253),
 - 2.4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommissi-

- sion vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) (AGVO), in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.5 Zudem gelten folgende beihilferechtliche Grundlagen: Nimmt ein kleines und mittleres Unternehmen Beratungsleistungen externer Berater nach Teil B dieser Förderrichtlinie in den Fördergegenständen „Betriebsberatung“, „Gruppenprojekte“ oder „Internationals“ in Anspruch, kann dieser beihilferelevante Vorteil nach Artikel 18 AGVO freigestellt oder nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 23. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1) (De-minimis-VO), beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1) gewährt werden.
 3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**II.
Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfänger sind im jeweiligen Fördergegenstand im Teil B beschrieben.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.
 - b) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine Vermögenssanktion nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, abgegeben haben.

III.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung.

Besonderheiten für die einzelnen Fördergegenstände sind im Teil B geregelt.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zum Ausschluss von Doppelförderungen ist eine Kombination dieser Zuwendungen mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben zuwendungsfähigen Ausgaben oder des Eigenanteils nicht zulässig, sofern im jeweiligen Fördergegenstand nichts Abweichendes geregelt ist. Im Rahmen der Antragstellung ist durch eine subventionserhebliche Erklärung zu bestätigen, dass keine Zuschüsse aus einem anderen Förderprogramm für denselben Zuwendungszweck erhalten beziehungsweise beantragt wurden.
2. Zwischen dem Erbringer einer geförderten Leistung und dem Antragsteller oder dem oder den Endbegünstigten darf keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

V.

Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Die Anträge und Vorhabenbeschreibungen sowie die Zwischen- und Verwendungsnachweise müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form erfolgen.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, sofern nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

B.

Besonderer Teil – Fördergegenstände

I.

Kurzberatung

1. **Zuwendungszweck**
Die Förderung soll dazu beitragen, dass kleine und mittlere Unternehmen ein an ihre Bedarfslage angepasstes (Erst-)Beratungsangebot bei Kammern, Verbänden und sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter in Anspruch nehmen. Diese handeln als Projektträger im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen.
2. **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch kleine und mittlere Un-

ternehmen und Gründerinnen und Gründer mit einem Umfang von weniger als fünf Tagewerken zu kurzberatungsrelevanten Fragestellungen. Beratungen sind als Einzel- oder Gruppenberatungen möglich. Zur Zahl der Teilnehmer, zum zeitlichen Umfang und zum Gegenstand der Beratungen kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Näheres regeln. Förderausschlüsse und Maßgaben zum Beratungsumfang richten sich zudem nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Förderung eines Beratungsnetzwerks im Handwerk vom 11. Oktober 2023 (BAnz AT 19.10.2023 B1) in der jeweils geltenden Fassung.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kammern, Verbände oder sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung organisationseigener Berater kann nur erfolgen, wenn sächsischen kleinen und mittleren Unternehmen ein kostenloser und diskriminierungsfreier, nicht von der Mitgliedschaft in der Organisation des Projektträgers abhängiger Zugang zu den Beratungsleistungen gewährt wird.

Im Erstantrag hat der Projektträger in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass bei den sächsischen kleinen und mittleren Unternehmen Bedarf für dieses Beratungsangebot besteht und die Finanzierung ohne Zuschuss nicht gesichert ist. Bei einem Wiederholungsantrag hat der Projektträger als Grundlage für die Einschätzung des weiteren Bedarfs die Ergebnisse des Vorjahres vorzulegen.

Der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.

5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Personalausgaben für den Berater (Arbeitgeberbrutto zuzüglich 15 Prozent Personalgemeinkosten) und eine Verwaltungskostenpauschale von 5 Prozent des Arbeitgeberbrutto, maximal 3 000 Euro. Zu den Verwaltungskosten zählen Ausgabepositionen wie Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Energiekosten, Mieten, Pachten, Leasing, zum Beispiel für den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen, Telefon, Post- und Fernmeldegebühren.

In Abhängigkeit vom Zuwendungsempfänger gilt Folgendes:

Handwerkskammern

Der Zuschuss beträgt für jede/jeden vollbeschäftigte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der während eines Kalenderjahres vollbeschäftigt ist, 8 500 Euro. Bei einer anteiligen Beschäftigung im geförderten Vorhaben verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Andere unter Ziffer I Nummer 3 genannte Zuwendungsempfänger

Pro abgerechnetem Tagewerk eines Beraters können 250 Euro Zuschuss gewährt werden; maximal 130 Tagewerke pro Jahr.

Die öffentliche Förderung darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Eine etwaige Förderung des Bundes ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Förderung des Landes zu berücksichtigen. Der Zuschuss verringert sich entsprechend für den Fall, wenn die öffentliche Förderung ansonsten

insgesamt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen würde.

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Sofern eine Förderung des Bundes existiert (zum Beispiel Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Förderung eines Beratungsnetzwerks im Handwerk vom 11. Oktober 2023 (BAnz AT 19.10.2023 B1) in der jeweils geltenden Fassung) ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Freistaat Sachsen finanziert dazu ergänzend. Der Projektträger ist für die interne Qualitätssicherung der Beratungsleistungen verantwortlich. Er hat neben der Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Beratungsqualität sicherzustellen, dass der Beratungserfolg überprüft werden kann. Dazu ist über jede Beratung, die in der Abrechnung erfasst wird, ein Kurzbericht anzufertigen. Der Kurzbericht enthält Datum und Dauer der Beratung, Angaben zum beratenen Unternehmen, Gegenstand und Ziel der Beratung sowie wesentliche Ergebnisse. Auf Verlangen hat der Berater dem kleinen und mittleren Unternehmen oder Existenzgründer eine Kopie des Kurzberichts auszuhändigen.
7. **Verfahren**
Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –. Die SAB entscheidet über Folgeanträge nach Prüfung des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Fördervorhaben. Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Vorlage und auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Die Handwerkskammern legen im Fall der Inanspruchnahme einer etwaigen Bundesförderung den vom Bund geprüften Verwendungsnachweis vor. Mit Verwendungsnachweis ist das kumulierte Jahresergebnis vorzulegen.

II. Betriebsberatung

1. **Zuwendungszweck**
Die Förderung soll kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu professionellen Beratungsleistungen erleichtern und sie bei der Erlangung von Zertifizierungen unterstützen. Durch die Inanspruchnahme von Beratungen zu unternehmensrelevanten Fragestellungen sollen Kleine und mittlere Unternehmen Antworten auf operative und strategische Fragestellungen erhalten und bei den ersten Schritten zur Umsetzung begleitet werden. Zertifizierungen nehmen bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen eine besondere Rolle ein, da deren Bedeutung insbesondere in den Bereichen Produktion und Management, Qualität, Umwelt, Sicherheit und Personal stetig zunimmt.
2. **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen mit einem Umfang von mindestens fünf Tagewerken zu Fragen der Unternehmensführung, insbesondere betriebswirtschaftlicher, finanzieller, personeller, technischer und organisatorischer Art sowie die mit der Maßnahme in Zusammen-

hang stehenden unmittelbaren Zertifizierungsausgaben.

Beratungen sind insbesondere in folgenden Bereichen möglich:

- Strategieentwicklung,
- Anpassung des Geschäftsmodells,
- Bearbeitung des Inlandsmarkts,
- Bearbeitung des Auslandsmarkts,
- Digitalisierung und Informationssicherheit
- Innovationsmanagement, neue Technologien und Prozessoptimierung,
- Personalentwicklung,
- Fachkräftesicherung,
- Unternehmensnachfolge,
- Organisationsentwicklung und Change-Management,
- Umweltmanagement, Energiemanagement und Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltigkeitsmanagement (ökologisch, ökonomisch, sozial),
- Sicherheitsmanagement

Ausgeschlossen sind Beratungen,

- die der Einführung gesetzlich vorgeschriebener Zertifizierungssysteme dienen
- die Ausarbeitung von Verträgen, Buchführungsarbeiten oder die Erstellung von Software zum Inhalt haben,
- fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder
- der Erfüllung gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Pflichten dienen,
- zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- auf die Erlangung öffentlicher Hilfen gerichtet sind,
- eine Verlagerung der Geschäftstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsens zum Gegenstand haben oder hiermit in einem Zusammenhang stehen.

3. **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind
- a) gewerblich tätige kleine und mittlere Unternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft, sowie Angehörige der Freien Berufe und
 - b) Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
Eine Förderung von Beratungsleistungen, die weniger als fünf Tagewerke in Anspruch nehmen, ist ausgeschlossen.
Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 Euro unterschreitet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 4 000 Euro betragen.
Der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.

5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig ist das Beratungshonorar (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten. Zuwendungsfähig sind darüber hinaus die unmittelbaren Zertifizierungsausgaben (Erstzertifizierung) zur Erlangung eines Zertifikats.

Die Zuwendungen betragen

- für Beratungen bei kleinen und Kleinstunternehmen 50 Prozent des Standardeinheitskostensatzes, bei mittleren Unternehmen 40 Prozent des Standardeinheitskostensatzes. Die Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten. Diese werden in Höhe von 800 Euro pro Tagewerk im „Direktverfahren“ und mit 920 Euro pro Tagewerk bei Antragstellung im „Qualitätssicherungsverfahren“ bemessen. Es werden bis zu 20 Tagewerke innerhalb eines 12-Monatszeitraums gefördert.
- 50 Prozent der Zertifizierungsausgaben bei kleinen und Kleinstunternehmen beziehungsweise 40 Prozent der Zertifizierungsausgaben bei mittleren Unternehmen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden mit maximal 8 000 Euro pro Zertifikat anerkannt.

Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 Euro unterschreitet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 4 000 Euro betragen.

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Beratungen sollen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Antragsstellung abgeschlossen sein.
7. **Verfahren**
Die Antragstellung und Nachweisführung erfolgt über das Förderportal der Bewilligungsstelle. Das Unternehmen kann wählen, ob es für die Beratung einen Qualitätssicherer einschaltet („Qualitätssicherungsverfahren“) oder den notwendigen Leistungsumfang selbst ermittelt („Direktverfahren“).
- 7.1 **Antragstellung mit Qualitätssicherer**
Das kleine und mittlere Unternehmen wendet sich vor Antragstellung an einen zugelassenen Qualitätssicherer. Der Qualitätssicherer stellt den Beratungsbedarf fest, schlägt einen geeigneten Berater vor und übernimmt die Qualitätskontrolle der Beratung.
- 7.2 **Antragstellung bei der Bewilligungsstelle („Direktverfahren“)**
Das kleine und mittlere Unternehmen wendet sich vor Antragstellung an einen geeigneten Berater. Im Vorfeld der Beratung ist der Beratungsbedarf vom Unternehmen zu ermitteln.
- 7.3 **Gemeinsame Bestimmungen**
Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Vorlage und auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Mit dem Auszahlungsantrag sind die in Anspruch genommenen Beratertage und die Ergebnisse der

Beratung zu dokumentieren. Sofern ein Zertifikat im Zusammenhang mit der Beratung erworben wurde, ist die Bezahlung und der Erhalt des Zertifikats nachzuweisen.

III.

Gruppenprojekte

1. **Zuwendungszweck**
Die Förderung soll kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu professionellen Beratungsleistungen erleichtern. Durch die Inanspruchnahme von Beratungen zu unternehmensrelevanten Fragestellungen sollen kleine und mittlere Unternehmen Antworten auf operative und strategische Fragestellungen erhalten und bei den ersten Schritten zur Umsetzung begleitet werden. Ziel ist die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern. Durch Gruppenprojekte und eine gemeinsame Beratung von mehreren teilnehmenden kleinen und mittleren Unternehmen kann dieses Ziel effizienter erreicht und es können Synergieeffekte erschlossen werden. Hierfür handelt der Projektträger im Interesse der endbegünstigten teilnehmenden kleinen und mittleren Unternehmen.
2. **Gegenstand der Förderung**
Die Förderung erfolgt im Rahmen von Projektgruppen. Dabei organisiert ein Projektträger Gruppenberatungen vor Ort. Gefördert wird die Organisation und Durchführung von Gruppenprojekten. Beratungen sind insbesondere in den unter Ziffer II Nummer 2 genannten Schwerpunkten zulässig. Es gelten die unter Ziffer II Nummer 2 genannten Förderausschlüsse.
3. **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger ist der Projektträger. Projektträger können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie zum Beispiel Kammern, Verbände oder Innungen und Kommunen beziehungsweise kommunale Zusammenschlüsse sein. Der Projektträger ist für die Organisation des Projektes und der Projektgruppe zuständig. Teilnehmer der Projektgruppe können die unter Ziffer II Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger sein.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
Eine Projektgruppe besteht aus mindestens fünf bis maximal zwölf Teilnehmern. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abweichende Gruppengrößen zulassen. Der Projektträger hat mit den Teilnehmern eine Vereinbarung zu schließen, die mindestens folgende Regelungen beinhaltet:
- Beschreibung des Projektes
 - Erklärung zur verbindlichen Teilnahme und Kostentragung des Eigenanteils sowie
 - Haftung bei Ausscheiden eines Teilnehmers vor Projektende
- Der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch
- a) Eigenerklärung im Antragsformular
 - b) Kopie der Vereinbarung mit den Teilnehmern

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der maximale Zuschuss beträgt 60 000 Euro.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Projektträgers für Organisation und Durchführung einschließlich Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen:
- 5.2.1 Personalausgaben, soweit das Personal für das Projekt eingesetzt wird
- Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt über Standardeinheitskosten.
 - Personalstandardeinheitskosten werden über Stunden- oder Monatssätze für den Zeitraum der Einsatzdauer der einzelnen Beschäftigten im Projekt gefördert. Die geltenden Stunden- und Monatssätze sind der Anlage „Personalausgaben“ zu entnehmen.
- 5.2.2 vorhabensbezogene Sachausgaben/Fremdleistungen
- Nettohonorar und Fahrtkosten des beauftragten Beraters
 - Miet-/Leasingausgaben für Räume und Ausstattungsgegenstände
 - Ausgaben für Verpflegung/Catering
 - Ausgaben für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- 5.2.3 vorhabensbezogene Gemeinkosten
- als Pauschalfinanzierung in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Nummer 5.2.1,
 - hierzu zählen Ausgabepositionen wie Strom, Heizung, Wasser- und Abwasser, Telefongebühren, Versandkosten oder Reinigungsdienste, sofern diese nicht bereits mit Nummer 5.2.2 Buchstabe a bis d abgedeckt sind.
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Antragstellung, Änderung und Abrechnung des Fördervorhabens sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Förderkriterien und sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen sind nicht zuwendungsfähig.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Beratungen sollen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein.
7. Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –.
- Die Anträge müssen mindestens enthalten:
- eine Projektbeschreibung mit Zeitplan
 - Angaben zum Projektträger
 - ein Angebot des Beratungsunternehmens beziehungsweise -konsortiums mit Zeit- und Kostenplan
 - einen Finanzierungsplan mit Darlegung der Gesamtfinanzierung
 - Vereinbarung mit den Teilnehmern
- Die vollständige Aufstellung aller Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, ist dem Förderportal zu entnehmen.
- 7.2 Auszahlungsverfahren
- Für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums

der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK).

- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind für die Personalausgaben die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten (Einsatzmonat beziehungsweise Einsatzstunde) nachzuweisen.
- Darüber hinaus sind erforderlich:
- Teilnehmerliste beziehungsweise Anwesenheitsliste der teilnehmenden Unternehmen
 - Belegliste
 - Evaluationsbögen der teilnehmenden Unternehmen

IV.

Rekrutierung und nachhaltige Integration von Internationals

- Zweck
- Mit der Förderung soll der mit der Rekrutierung und nachhaltigen Integration verbundene Mehraufwand von kleinen und mittleren Unternehmen anteilig kompensiert werden. Darüber hinaus soll die Förderung für die kleinen und mittleren Unternehmen einen Anreiz bieten, sich den Weg der internationalen Rekrutierung in Drittstaaten als eine Möglichkeit zur Deckung ihres Fachkräftebedarfes zu erschließen.
- Das Programm leistet aufgrund der Beschränkung der Förderung auf bis zu drei Beschäftigungs- und bis zu drei duale Auszubildungsverhältnisse (duale Ausbildung oder duales Studium) somit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und unterstützt das Lernen aus Erfahrung auf diesem Gebiet.
- Gegenstand der Förderung
- Zur Deckung des unternehmerischen Fachkräftebedarfes werden die Mehraufwände für Rekrutierung und nachhaltige Integration von Auszubildenden, dual Studierenden, Arbeits- und Fachkräften aus Drittstaaten (im Folgenden „Internationals“) gefördert.
- Nicht gefördert werden:
 - die Rekrutierung und Integration von Internationals, welche sich zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits in Deutschland beziehungsweise der EU oder einem Staat, mit dem die EU ein Assoziierungsabkommen geschlossen hat, befinden,
 - befristete Beschäftigungsverhältnisse.
- Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
 - im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunter-

- nehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S.26),
- b) die ihren Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen haben.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1. Für das beantragte Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis wurde keine andere fallbezogene staatliche Förderung in Anspruch genommen.
- 4.2 Für Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeits- oder Fachkräften gilt:
- 4.2.1 Der Arbeitsvertrag wurde vor der Einreise mit dem antragstellenden Unternehmen unbefristet geschlossen.
- 4.2.2 Arbeitsort ist Sachsen.
- 4.2.3 Die Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens sechs Monaten bestehen.
- 4.2.4 Die zentralen Grundsätze fairer Anwerbung werden eingehalten.
- 4.2.5 Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Sprachniveau B2 nachweislich erreicht oder es findet eine Sprachqualifizierung mit dem Ziel von B2 oder höher parallel statt.
- 4.2.6 Das zweite und dritte Beschäftigungsverhältnis wird gefördert, wenn dieses maximal sechs Monate später begonnen hat als das erstmalig beantragte Beschäftigungsverhältnis.
- 4.3 Für duale Ausbildungsverhältnisse oder ein duales Studium gilt:
- 4.3.1 Der Studien- oder Ausbildungsvertrag wurde vor der Einreise mit dem antragstellenden Unternehmen geschlossen.
- 4.3.2 Der Ausbildungs- beziehungsweise Studienzeitraum beträgt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate.
- 4.3.3 Die zentralen Grundsätze fairer Anwerbung werden eingehalten. Sie werden auf der Webseite der SAB veröffentlicht.
- 4.3.4 Das Sprachniveau B2 in der deutschen Sprache ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich erreicht.
- 4.3.5 Die Beantragung eines erhöhten Zuschusses ist möglich, wenn
- a) vor Ausbildungs- beziehungsweise Studienbeginn zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem International eine Vereinbarung über eine vorbereitende Qualifizierungs- und Praktikumsphase geschlossen wurde und
- b) sich das antragstellende Unternehmen in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, sich unter anderem an den Qualifizierungs- beziehungsweise Lebensunterhaltskosten mit mindestens insgesamt 3 000 Euro in diesem Zeitraum zu beteiligen.
- 4.3.6 Ein zweites und drittes Ausbildungsverhältnis wird gefördert, wenn der Ausbildungs- beziehungsweise Studienbeginn dem des Erstantrages entspricht.
- 4.4 Der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch
- a) Eigenerklärungen bei der Antragstellung,
- b) Kopie des Ausbildungs-, Studien- beziehungsweise Arbeitsvertrages,
- c) Kopie der Vereinbarung über eine Vorbereitungsphase, aus der die Höhe der finanziellen Unterstützung hervorgeht, sofern ein erhöhter Zuschussbetrag gemäß Nummer 4.3.5 beantragt wird,
- d) Kopie Sprach-Zertifikat B2 beziehungsweise hilfsweise Nachweis des stattfindenden B2-Sprachkurses bei Beschäftigten
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.1.1 Dieser Zuschuss wird dem Zuwendungsempfänger für bis zu drei Beschäftigungsverhältnisse und/oder drei Ausbildungsverhältnisse (Auszubildender oder dual Studierender) gewährt.
- 5.2 Für Beschäftigungsverhältnisse nach Nummer 4.2 beträgt der Zuschuss für einen Erstantrag
- a) Kleinstunternehmen 8 000 Euro,
- b) kleine Unternehmen 6 500 Euro,
- c) mittlere Unternehmen 5 000 Euro.
- 5.3 Für Beschäftigungsverhältnisse nach Nummer 4.2 beträgt der Zuschuss für einen Folgeantrag
- a) Kleinstunternehmen 7 500 Euro,
- b) kleine Unternehmen 6 000 Euro,
- c) mittlere Unternehmen 4 500 Euro.
- 5.4 Für Ausbildungsverhältnisse oder ein duales Studium gemäß 4.3 beträgt der Zuschuss für
- a) Kleinstunternehmen 4 800 Euro, nach Nummer 4.3.5 bei erhöhtem Satz 7 200 Euro
- b) kleine Unternehmen 3 900 Euro, nach Nummer 4.3.5 bei erhöhtem Satz 5 850 Euro,
- c) mittlere Unternehmen 3 000 Euro, nach Nummer 4.3.5 bei erhöhtem Satz 4 500 Euro
6. Verfahren
- 6.1 Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Vorhabensbeginn vor Antragstellung, frühestens jedoch ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie zugelassen.
- 6.2 Die Beantragung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens, frühestens nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beziehungsweise des Ausbildungs- oder Studienverhältnisses und spätestens bis zum Ende des ersten Ausbildungs-, Studien- oder Beschäftigungsjahres.
- 6.3 Die Anträge sind elektronisch unter dem zur Verfügung gestellten Verfahren bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle stellt den Antragstellenden die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online unter www.sab.sachsen.de zu Verfügung.
- 6.4 Mit Beantragung der Zuwendung bestätigt der Antragsteller die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer IV Nummer 4 und weist diese durch entsprechende Angaben in Form von Eigenerklärungen und Belegen nach.
- 6.5 Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung enthält zugleich die Beantragung der Auszahlung und den Verwendungsnachweis. Die gemäß Ziffer IV Nummer 4.4 vorzulegenden Belege sowie die bei der Antragstellung geforderten Angaben sind gleichzeitig der Sachbericht.
- 6.6 Der Zuwendungsbescheid wird elektronisch über das Förderportal der Bewilligungsstelle übermittelt.

6.7 Der Zuwendungsbetrag wird gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in einer Summe auf das vom Antragsteller angegebene Konto ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

C.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Förderrichtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann gewährt werden

a) auf der Grundlage von Artikel 18 AGVO.

Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Keine Gewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO)

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens ein Umstand nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind folgende Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO zu beachten:

- für KMU-Beihilfen nach Artikel 18 AGVO: 2,2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Kumulierung (Artikel 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimm- bare beihilfefähige Kosten betreffen.

Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro i. d. R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Beihilfefähige Kosten nach Artikel 18 AGVO

Nach Artikel 18 AGVO sind Kosten für Beratungsleistungen externer Berater förderfähig. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 18 AGVO

Die Beihilfeintensität nach Artikel 18 AGVO KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Anlage „Personalausgaben“ (zu Ziffer III Nummer 5.2.1)

Sofern zuwendungsfähige Personalausgaben nach Ziffer III Nummer 5.2.1 gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Personalausgaben ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Projektmitarbeiter auf der Grundlage eines Beschäftigungsdokumentes.

Als Beschäftigungsdokument gelten Beschäftigungsbeziehungsweise Arbeitsverträge, sowie sonstige Verträge, aus denen ein Beschäftigungsverhältnis abgeleitet werden kann und deren Zahlungen Lohn- und Gehaltszahlungen gleichgestellt werden können.

Über die Standardeinheitskosten werden die gesamten Bruttoarbeitskosten des Zuwendungsempfängers abgegolten (Lohn- und Gehaltszahlungen, damit zusammenhängende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und sonstige tarifliche oder betriebsübliche Sonderzahlungen, welche auf Basis eines Beschäftigungsdokumentes festgelegt sind).

2. Tätigkeitsprofile

Die für das Projekt Beschäftigten sind einem der nachfolgenden Tätigkeitsprofile (TP) zuzuordnen.

Die Profile beziehen sich auf die im Projekt auszuübenden Tätigkeiten und die dafür erforderlichen Kompetenzen beziehungsweise das Verantwortungsniveau. Das beschriebene Bildungsniveau dient vorrangig zur Einschätzung der fachlichen Anforderungen beziehungsweise der Verantwortungsebene im Projekt.

Für die Zuordnung in ein Tätigkeitsprofil ist die konkrete Beschreibung der Aufgaben im Projekt maßgeblich. Bei mehreren wahrzunehmenden Aufgaben beim Zuwendungsempfänger ist für die Einstufung in das Tätigkeitsprofil entscheidend, welche Aufgaben im Projekt überwiegend wahrgenommen werden.

Für die Zuordnung in die jeweiligen Tätigkeitsprofile genügt nicht allein der Verweis auf die Funktions- oder Berufsbezeichnung des Beschäftigten beim Zuwendungsempfänger.

TP 1 Führungskräfte

Tätigkeiten mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel Geschäftsführer/innen und Betriebsinhaber/innen.

TP 2 herausgehobene oder wissenschaftliche Fachkräfte

Arbeitnehmer/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.

TP 3 Gehobene Fachkräfte

Schwierige bis komplexe oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiter/innen

Dispositionis- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Vorarbeiter/innen, Meister/innen).

TP 4 Fachkräfte

Schwierige Fachtätigkeiten, administrative und organisatorische Aufgaben für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

TP 5 Hilfskräfte

Einfache, unterstützende, schematische Tätigkeiten oder isolierte Arbeitsvorgänge, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

3. Personalstandardeinheitskosten

Für die Abrechnung der Personalausgaben sind folgende Personalstandardeinheitskosten je Tätigkeitsprofil (TP) zugrunde zu legen:

Stunden in Euro/Stunde

Tätigkeitsprofil	2024	2025	2026	2027	2028
1	67,50	68,90	70,30	71,70	73,10
2	55,00	56,10	57,20	58,30	59,50
3	45,90	46,80	47,70	48,70	49,70
4	33,50	34,20	34,90	35,60	36,30
5	26,80	27,30	27,80	28,40	29,00

Monatssatz in Euro

Tätigkeitsprofil	2024	2025	2026	2027	2028
1	9 675,00	9 875,70	10 076,30	10 277,00	10 477,70
2	7 883,30	8 041,00	8 198,70	8 356,30	8 528,30
3	6 579,00	6 708,00	6 837,00	6 980,30	7 123,70
4	4 801,70	4 902,00	5 002,30	5 102,70	5 203,00
5	3 841,30	3 913,00	3 984,70	4 070,70	4 156,70

4. Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger nimmt im Vorhabenantrag für jede geplante Stelle eine Stellenbeschreibung mit Angaben zur Funktion, der Aufgaben, dem Tätigkeitsprofil und der Einsatzdauer im Projekt vor.

Die Stellenbeschreibung muss eine eindeutige Zuordnung der Stelle zum Anforderungsniveau des jeweiligen Tätigkeitsprofils ermöglichen. Die projektypischen Tätigkeiten der jeweiligen Stelle sind so zu beschreiben, dass der Umfang, der Schwierigkeitsgrad und die Komplexität der wahrzunehmenden Aufgaben sowie eventuelle Aufsichts- und/oder Dispositionsbefugnisse hinreichend dargestellt werden. Zudem ist der erforderliche Bildungsgrad für die Stelle anzugeben.

Die Kalkulation der Personalausgaben erfolgt im Rahmen der Antragstellung stellenbezogen nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) oder deren Anteilen. Alternativ kann eine Kalkulation auch nach Projektstunden erfolgen. Über die Stellenkalkulation wird im Vorhabenantrag das Gesamtbudget für die Personalausgaben des Zuwendungsempfängers ermittelt.

5. Abrechnung

Bei der ersten Abrechnung des Beschäftigten im Projekt legt der Zuwendungsempfänger eine Stellenbeschreibung mit Angabe des Vor- und Zunamens, der Funktion, der Aufgaben, dem zugeordneten Tätigkeitsprofil, dem Stellenanteil und der Einsatzdauer im Projekt vor.

Die Stellenbeschreibung dient als Beschäftigungsnachweis und muss daher zwingend vom Zuwendungsempfänger (Arbeitgeber) und dem Projektmitarbeiter (Beschäftigten) vor der Abrechnung unterzeichnet werden. Im Rahmen der Prüfung können weitere Nachweise (zum Beispiel Arbeitsvertrag oder andere Urkunden oder Vorschriften zur internen Organisation, Erklärungen) angefordert werden.

Die Personalausgaben können nur bis zur Höhe des Kostensatzes des jeweiligen Tätigkeitsprofils anerkannt werden, für das die Zuordnung nachgewiesen und bestätigt wurde. Die Bewilligungsstelle kann bei der Überprüfung auch die Zuordnung in ein niedrigeres Tätigkeitsprofil vornehmen.

In der Stellenbeschreibung wird auch die Variante zur Abrechnung der Personalkosten für den jeweiligen Beschäftigten festgelegt. Die Abrechnung kann erfolgen über:

- Monatssätze bei Personal mit festen monatlichen Arbeitszeitanteilen oder
- Stundensätze bei Personal mit flexiblen Arbeitszeitanteilen.

Für Personal mit festen monatlichen Arbeitszeitanteilen ist keine projektbezogene Zeiterfassung erforderlich. Für Personal mit flexiblen monatlichen Arbeitszeitanteilen erfolgt die Abrechnung der Personalausgaben auf Stundenbasis für tatsächlich geleistete Projektstunden. In diesem Fall muss für jeden Abrechnungsmonat ein Zeitnachweis geführt werden, in dem die geleisteten Stunden tagesgenau und getrennt nach projektbezogener und projektfremder Arbeitszeit sowie die Fehltage (Urlaub, Krankheit, tarifliche oder betriebliche Ruhetage et cetera) dokumentiert werden, so dass im Zeitnachweis die monatliche Gesamtarbeitszeit des Beschäftigten ausgewiesen wird. Projektfremde Tätigkeiten und Fehltage sind nicht förderfähig.

Pro Kalenderjahr können für einen Vollzeitbeschäftigten maximal 1 720 Stunden geltend gemacht werden. Bei einem Teilzeitbeschäftigten ist die Anzahl der jährlich maximal abrechnungsfähigen Projektarbeitsstunden anteilig zu reduzieren. Die förderfähigen Stunden pro Tag sind grundsätzlich auf zehn begrenzt.

Unvollständige Stellenbeschreibungen oder Zeitnachweise können dazu führen, dass die betroffenen Personalausgaben im Abrechnungszeitraum als nicht förderfähig anerkannt werden.

Aufruf
zur Einreichung eines Konzepts
zur Durchführung der Qualitätssicherung gemäß der
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
durch die Förderung von Beratungsleistungen
(FRL Beratungsförderung, Teil B Ziffer II Betriebsberatung)

Vom 19. Juni 2024

1. Einleitung

Der Mittelstand bildet das Rückgrat der sächsischen Wirtschaft. Unternehmen und Angehörige der freien Berufe sollen am Standort Sachsen die besten Rahmenbedingungen vorfinden, um erfolgreich und wettbewerbsfähig zu sein. Der Freistaat Sachsen unterstützt mit seiner Wirtschaftspolitik den Mittelstand, damit dieser die vielfältigen Herausforderungen der aktuellen Transformationsprozesse besser bewältigen kann.

Mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch die Förderung von Beratungsleistungen (FRL Beratungsförderung) vom 19. Juni 2024, Teil B Ziffer II Betriebsberatung, soll der Zugang für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu professionellen Beratungsleistungen erleichtert werden. Leistungsfähigkeit und Wachstumsdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollen durch die gezielte Inanspruchnahme von externen professionellen Beratungsleistungen bei allen aktuellen operativen und strategischen Fragestellungen erhöht werden. Für das Verfahren gemäß Teil B Ziffer II Nummer 7.1 der FRL Beratungsförderung sind Qualitätssicherer vorgesehen. Daneben ist auch eine Antragstellung im sogenannten „Direktverfahren“ zulässig (vergleiche Teil B Ziffer II Nummer 7.2 der FRL Beratungsförderung).

Die Qualitätssicherer stellen unter anderem den Beratungsbedarf der KMU fest, schlagen geeignete Berater vor, begleiten den Beratungsprozess und übernehmen die Qualitätskontrolle der Beratung. Die Anforderungen, Aufgaben, Zulassungsmöglichkeiten und Vergütungen sind in den „Leitlinien für die Qualitätssicherung im Rahmen der Förderrichtlinie Beratungsförderung“ geregelt.

Für die Zulassung der Qualitätssicherer im Rahmen der Förderrichtlinie Beratungsförderung im Freistaat Sachsen wird zur Teilnahme am Benennungsverfahren mittels Aufruf im Sächsischen Amtsblatt aufgefordert. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) setzt das Benennungsverfahren um.

2. Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen müssen eine Konzeption zur Durchführung des Qualitätssicherungsprozesses enthalten und sich an den Inhalten der Ziffern 2 und 3 der Leitlinien für die Qualitätssicherung orientieren. Darin sind in der Konzeption die Anforderungen an einen Qualitätssicherer und dessen zu übernehmende Aufgaben beschrieben. Darüber

hinaus sind zu den unter Ziffer 4 genannten Bewertungskriterien Aussagen zu treffen.

3. Verfahren

3.1 Zeitplan und Einreichung des Beitrags

Die Beiträge zum Benennungsverfahren müssen schriftlich beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 35, Postfach 10 03 29, 01073 Dresden sowie per Mail an wirtschaft@smwa.sachsen.de eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung beginnt mit der Veröffentlichung des Aufrufes im Sächsischen Amtsblatt am 27. Juni 2024 und endet am 26. Juli 2024. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Beitrag nicht gewertet.

3.2 Auswahl- und Antragsverfahren

Das SMWA prüft, ob die formalen und fachlichen Kriterien entsprechend der Bewertungsmatrix pro eingereichtem Konzeptbeitrag eingehalten werden. Das SMWA legt im Ergebnis dieser Prüfung, gegebenenfalls unter Benennung weiterer Hinweise und Bedingungen, die Beiträge fest, die zur Umsetzung der Qualitätssicherung in Sachsen benannt werden sollen.

Die Bewerber werden vom SMWA über das Ergebnis der Bewertung der eingereichten Vorschläge schriftlich informiert.

Die Veröffentlichung der ausgewählten Kandidaten erfolgt auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) zur Förderung von Betriebsberatung in der Liste der Qualitätssicherer.

4. Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien richten sich nach den Anforderungen und den Aufgaben gemäß der Leitlinien für die Qualitätssicherer. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtungen sind wie folgt festgelegt:

Konzeption zur Durchführung des Qualitätssicherungsprozesses	20 %
Kenntnisse der regionalen Märkte und Zielgruppen	10 %
Qualität des Beraterpools	20 %
Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers	20 %
Erfahrung bei der qualitätssichernden/qualitativen Begleitung von sächsischen Unternehmen im Rahmen von Förderverfahren gemäß §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung	20 %
Wirtschaftlichkeit des Qualitätssicherungskonzepts	10 %

Jedes Einzelkriterium wird quantitativ bewertet und mit seiner Gewichtung multipliziert. Dafür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 0 Punkte: Das Konzept kann aufgrund fehlender Aussagen zum Kriterium nicht bewertet werden.
- 1 Punkt: Es werden kaum Aspekte des Kriteriums dargestellt.
- 2 Punkte: Das Konzept greift Inhalte des Kriteriums auf, weist jedoch in dieser Hinsicht einige Schwächen auf.
- 3 Punkte: Die Inhalte des Kriteriums werden zufriedenstellend erfüllt.
- 4 Punkte: Viele der dargestellten Inhalte sind in Bezug auf das Kriterium von großem Wert.
- 5 Punkte: Das Konzept erfüllt alle Aspekte des Kriteriums in höchstem Maße.

Auf dieser Grundlage wird für jeden eingebrachten Beitrag durch Addition der gewichteten Bewertungen der Teilkriterien eine quantitative Gesamtbewertung ermittelt.

Leitlinien für die Qualitätssicherung im Rahmen der Beratungsförderung des SMWA

Stand: 19. Juni 2024

Einleitung

Der Mittelstand bildet das Rückgrat der sächsischen Wirtschaft. Unternehmen und Angehörige der freien Berufe sollen am Standort Sachsen die besten Rahmenbedingungen vorfinden, um erfolgreich und wettbewerbsfähig zu sein. Der Freistaat Sachsen unterstützt mit seiner Wirtschaftspolitik den Mittelstand, damit dieser die vielfältigen Herausforderungen der aktuellen Transformationsprozesse besser bewältigen kann.

Mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch die Förderung von Beratungsleistungen (FRL Beratungsförderung), Teil B Ziffer II Betriebsberatung, soll der Zugang für KMU zu professionellen Beratungsleistungen erleichtert werden. Leistungsfähigkeit und Wachstumsdynamik von KMU sollen durch die gezielte Inanspruchnahme von externen professionellen Beratungsleistungen bei allen aktuellen operativen und strategischen Fragestellungen erhöht werden. Für das Verfahren gemäß Teil B Ziffer II Nummer 7.1 der FRL Beratungsförderung sind Qualitätssicherer vorgesehen.

Mit den vorliegenden Leitlinien werden unter anderem Anforderungen an die Qualitätssicherer und deren Aufgaben definiert.

1. Anforderungen an den Qualitätssicherer

Ein Qualitätssicherer muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unabhängige und neutrale Tätigkeit, das heißt der zugelassene Qualitätssicherer darf gegenüber KMU grundsätzlich nicht wirtschaftsberatend tätig werden, wenn es sich bei den Beratungen um Aufgaben handelt, die Gegenstand dieser zugrundeliegenden Förderrichtlinie Beratungsförderung des SMWA sind
- Erfahrung bei der Qualitätssicherung, im Zuwendungsrecht und im Umgang mit den Beihilfevorschriften
- Regional ausgestattet mit den logistischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen, um sachsenweit für

eine den Aufgaben entsprechende Verfahrensabwicklung zu garantieren

- Zielgruppenspezifische Bekanntheit und Akzeptanz sowie sehr gute Kenntnisse der regionalen Märkte
- Bereitstellung eines offenen und an Qualitätskriterien gebundenen Pools von Beraterinnen, Beratern und Beratungsunternehmen (vergleiche Anlage 1)
- Nachweis eines Qualitätsmanagements-/Qualitätssicherungssystems zur Überprüfung der angebotenen Dienstleistungen durch die Beraterinnen, Berater und Beratungsunternehmen, sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Information der Beraterinnen, Berater und Beratungsunternehmen – durch Nachweis über entsprechende Zertifikate, zum Beispiel DIN EN ISO 9001-Zertifikat oder Ähnliche
- Bereitstellung von qualifiziertem Personal zur Qualitätssicherung
- Bereitstellung/Einrichtung einer Beschwerdestelle von Seiten des Qualitätssicherers
- Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Förderverfahren, einschließlich der entsprechend geforderten notwendigen statistischen Auswertung und Berichterstattung

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Verbot der Weitergabe von Daten) sind vom Qualitätssicherer zu befolgen und die Datensicherheit ist durch den Qualitätssicherer zu gewährleisten.

Die Regelungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung sowie die KMU-Kriterien sind hinsichtlich der zu beratenden Unternehmen durch den Qualitätssicherer zu beachten. Zu prüfen sind diese von der Bewilligungsbehörde.

2. Aufgaben des Qualitätssicherers

Unternehmen stehen vor vielfältigen Herausforderungen. Gerade KMU greifen wichtige Zukunftsthemen häufig zu spät auf oder verfügen nicht über ausreichend eigene Ressourcen zur Lösung wichtiger unternehmenseigener Fragestellungen. Den Qualitätssicherern kommt daher die Aufgabe zu, Unternehmen für wichtige Zukunftsthemen zu sensibilisieren und diesen die Möglichkeiten zur Nutzung externen Sachverständigen bekannt zu machen. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch direkte Ansprache von Unternehmen, Marketing, Veranstaltungen) zu entwickeln und durchzuführen.

Qualitätssicherer prüfen den fachlichen Beratungsbedarf und den Beratungsumfang des Unternehmens sowie die Eignung der Beraterin, des Beraters beziehungsweise des Beratungsunternehmens, sie begleiten den Beratungsprozess und führen eine Erfolgskontrolle durch.

Die Qualitätssicherer haben einen offenen und an Qualitätskriterien gebundenen Pool an Beraterinnen, Beratern und Beratungsunternehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen. Offen bedeutet, dass der Pool durchlässig ist für neue Beratungsunternehmen. Die ständige Überprüfung der Beratungsunternehmen auf ihre Eignung, Fähigkeiten und Erfahrung ist eine Leistung, für welche die Qualitätssicherer das Honorar von den KMU erhalten. Die Qualitätssicherer müssen gewährleisten, dass die im Pool gelisteten selbstständigen Beraterinnen, Berater beziehungsweise Beratungsunternehmen nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderliche persönliche Eignung, fachlichen Fähigkeiten, spezifische Kompetenz auf ausgewählten Fachgebieten und ausreichende berufliche Erfahrung entsprechend Anlage 1 verfügen. Die Qualitätssicherer

definieren Kriterien für die Weiterbildung und überprüfen diese regelmäßig, das heißt aller 12 Monate.

Die Qualitätssicherer sensibilisieren die Beratungsunternehmen hinsichtlich subventionserheblicher Regelungen.

Der Qualitätssicherer schließt mit dem Zuwendungsempfänger nach der zugrundeliegenden Richtlinie einen Qualitätssicherungsvertrag ab, der unter anderem die Erhebung des Beratungsbedarfs, die Qualitätsprüfung der Beraterin, des Beraters beziehungsweise des Beratungsunternehmens hinsichtlich seiner Eignung und Befähigungen sowie die Erfolgskontrolle der Beratung beinhaltet.

Die Qualitätssicherer begleiten und unterstützen den Zuwendungsempfänger während des Förderverfahrens. Die Antragstellung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger.

Zur Aufgabe des Qualitätssicherers gehört ebenso die Qualitäts- beziehungsweise Erfolgskontrolle der Beratung.

Der Qualitätssicherer wird verpflichtet, für die Beratungsberichte gegenüber den eingesetzten Beraterinnen, Beratern beziehungsweise Beratungsunternehmen entsprechende Vorgaben und Hinweise zu definieren.

Die Qualitäts- beziehungsweise Erfolgskontrolle schließt die Prüfung des Beratungsabschlusses und die Qualitäts- sowie Beratungsnachsorge sowie die Kundenzufriedenheitsprüfung ein. Bei Anlass kann der Qualitätssicherer eine Vor-Ort-Kontrolle zur Prüfung des Beratungserfolgs durchführen.

Als Element der Qualitäts- beziehungsweise Erfolgskontrolle hat der Qualitätssicherer eine Stelle für Beschwerden der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Arbeit des Beraters beziehungsweise des Qualitätssicherers einzurichten beziehungsweise bereitzustellen. Die Zuwendungsempfänger sind über die Beschwerdestelle zu informieren.

Dort anhängige Beschwerden von Zuwendungsempfängern sind zu dokumentieren, zu prüfen und gegebenenfalls abzuhefen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Zuwendungsempfänger in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens zum Abschluss des Projekts oder drei Wochen nach Eingang der Beschwerde, mitzuteilen.

Ebenso hat der Qualitätssicherer dem SMWA quartalsweise schriftlich über die erfolgten Beratungen, die Beratungsthemen und die dafür eingesetzten Berater sowie eventuelle Beschwerden zu berichten. Ergänzend stellt der Qualitätssicherer anonymisiert Daten zur Unternehmensgröße, Branche (WZ-Code), zum Beratungsumfang (Beratungstage) sowie Daten zur Wirtschaftlichkeit seiner Tätig-

keit zur Verfügung. Mindestens einmal jährlich werden die Daten des Berichtsjahrs mündlich dem SMWA mit Präsentationssoftware vorgetragen.

3. Zulassung und Vergütung

Antragsteller, die die in diesen Leitlinien festgelegten Kriterien erfüllen, können durch das SMWA für die Qualitätssicherung von Beratungsleistungen (Qualitätssicherer) zugelassen werden.

Auf der Internetseite der SAB ist die öffentliche Liste der Qualitätssicherer einsehbar.

Die Aufnahme in die Liste kann ausgesetzt oder gestrichen werden, wenn Erkenntnisse oder Verdachtsmomente vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Qualitätssicherers begründen (Qualitätskriterium). Die Zweifel an der Zuverlässigkeit können sich insbesondere aus den Erfahrungen in der Antrags- und Berichtsprüfung sowie der Termintreue, der Auswertung von Fehlerquoten und Unregelmäßigkeiten bei Folgeprüfungen ergeben. Zudem sind Erkenntnisse aus der Einleitung von Insolvenzverfahren, Unzuverlässigkeit bei der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie begründete Beschwerden über die Güte der Qualitätssicherung durch Zuwendungsempfänger, Berater und die SAB zu berücksichtigen.

Die sich aus der Listung ergebenden Rechte zur Antragstellung ruhen in diesem Zeitraum. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Abwicklung bereits durchgeführter und noch nicht abgeschlossener Beratungen bleibt bestehen. Der Zuwendungsempfänger beauftragt und vergütet die Leistungen der Qualitätssicherung.

Das Qualitätssicherungshonorar ist in der Höhe nicht begrenzt. Die förderfähigen Ausgaben dieses Honorars betragen maximal 120 € pro Tagewerk und werden mit dem entsprechenden Fördersatz entsprechend Teil B Ziffer II Nummer 5 der FRL Beratungsförderung bezuschusst.

Die Liste der Qualitätssicherer ist beschränkt. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Listenplätze ist entsprechend der Erfahrung aus vergangenen Förderzeiträumen bzgl. der Anzahl der Förderfälle sowie aus Gründen der (wirtschaftlichen) Effizienz auf zwei Plätze beschränkt.

Die Beschränkung erfolgt unter der Betrachtung der Anzahl der Förderfälle (durchschnittlich 700 Beratungen pro Jahr), sowie des zur Verfügung stehenden geringeren Fördervolumens (2024 3.375 T€), um die Wirtschaftlichkeit der Qualitätssicherung und deren Leistungsfähigkeit nicht einzuschränken.

Dresden, den 19. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Claudia Weber
Ministerialrätin

Anlage 1**Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualitätsprüfung von Beraterinnen, Beratern und Beratungsunternehmen bezüglich der Eignung**

Selbstständige Beraterinnen, Berater beziehungsweise Beratungsunternehmen müssen nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderliche persönliche Eignung, fachlichen Fähigkeiten, Fachkompetenz im spezifischen Fachgebiet und berufliche Erfahrung verfügen.

Folgende Mindestanforderungen sind beim Ersteinsatz der Beraterin, des Beraters, des Beratungsunternehmens beziehungsweise bei wiederholtem Einsatz in angemessener Frist erneut durch den Qualitätssicherer zu prüfen:

- Selbstständigkeit der Beraterin, des Beraters beziehungsweise des Beratungsunternehmens,
- Handelsregister-/Vereinsregisterauszug,
- der überwiegende Geschäftszweck muss in der Regel auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein,
- fachliche Fähigkeiten, personelle Ausstattung und ausreichend berufliche Erfahrung, die für den Beratungsauftrag erforderlich sind,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts und die erforderliche persönliche Eignung (gegebenenfalls polizeiliches Führungszeugnis),

- Unbedenklichkeitserklärung der Krankenkasse,
- Einhaltung der gesetzlichen Standards – zum Beispiel die Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn, zur Geldwäsche, zum unlauteren Wettbewerb et cetera muss zumindest vom Berater schriftlich zugesichert sein.

Die vorgenannten Kriterien sind im Fall der Förderung beziehungsweise Beratung regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr durch den Qualitätssicherer zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für die fachliche Beurteilung der Beraterinnen und Berater ist mindestens ein tabellarischer Lebenslauf mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen vom Qualitätssicherer zu überprüfen.

Darüber hinaus sind regelmäßige – mindestens einmal im Kalenderjahr – Weiterbildungsnachweise der Beraterin beziehungsweise des Beraters einzufordern.

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Vom 10. Juni 2024

I. Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Die Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 878), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ durch die Angabe „5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)“ ersetzt.
- b) In Teil B Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe e wird die Angabe „11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ durch die Angabe „34 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.
- c) In Teil B Ziffer I Nummer 10.1 wird die Angabe „Nr. 1407/2013“ jeweils durch die Angabe „2023/2831“ und die Angabe „Nr. 360/2012“ jeweils durch die Angabe „2023/2832“ ersetzt.
- d) In Teil B Ziffer I Nummer 10.2 wird die Angabe „, der Rahmenregelung oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012“ durch die Angabe „oder der Rahmenregelung“ ersetzt.
- e) Teil B Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„b) Vorhaben, die Gegenstand der Förderung gemäß der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft 2023 vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 854), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 vom 28. August 2023 (SächsABl. S. 1288), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 800), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 342), die durch die Richtlinie vom 16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1421) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) oder der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 369), die zuletzt durch die Richtlinie vom 12. März 2024 (SächsABl. S. 364) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) und der Förder-

- richtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt vom 10. Februar 2021 (SächsABl. S. 167), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), in den jeweils geltenden Fassungen, sind.“
- f) In Teil B Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe e Satz 3 werden nach der Angabe „Stufe 1“ die Worte „der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen“ eingefügt.
 - g) In Teil B Ziffer II Nummer 4.1 Buchstabe b werden die Worte „zur gebietsgebundenen Artenbetreuung“ durch die Worte „zum gebietsbezogenen Artenmanagement“ ersetzt.
 - h) In Teil B Ziffer II Nummer 5.4 wird am Ende ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
„Die an die Anbietenden der Naturschutzberatung gezahlte Mehrwertsteuer zählt zu den förderfähigen Ausgaben.“
 - i) Teil B Ziffer II Nummer 7.2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
„a) Vorhaben, die Gegenstand der Förderung gemäß der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 854), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 vom 28. August 2023 (SächsABl. S. 1288), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 800), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 342), die durch die Richtlinie vom 16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1421) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) oder der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 369), die zuletzt durch die Richtlinie vom 12. März 2024 (SächsABl. S. 364) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) und der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt vom 10. Februar 2021 (SächsABl. S. 167), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), in den jeweils geltenden Fassungen, sind.“
 - j) In Teil C Ziffer VIII Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ ersetzt.

- k) In Teil C Ziffer VIII wird die Angabe „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ ersetzt.
- l) In Teil C Ziffer X Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ ersetzt.
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§§ 23 und 44“ durch die Angabe „§§ 23, 44 und 44a“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.3 Buchstabe b wird die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ durch die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ und die Angabe „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ durch die Angabe „1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
- c) Nummer 1.3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Sachsen“ wird die Angabe „vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist“ eingefügt.
- d) Nummer 1.4 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „(Rahmenregelung; ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1)“ die Angabe „, die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2024 (ABl. C. C/2024/1902, 05.03.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Es wird ein neuer Satz am Ende wie folgt eingefügt:
„Außerhalb des Anwendungsbereiches der Rahmenregelung sowie der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor können Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) gewährt werden.“
- e) Nummer 1.4 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist“ durch die Angabe „2023/2831“ ersetzt.
- bb) Spiegelstrich 4 wird wie folgt neu gefasst:
„– Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023),“
- f) In Nummer 3.1 werden nach den Worten „natürliche Personen“ die Worte „und Personengesellschaften“ eingefügt.
- g) In Nummer 3.3 Satz 1 wird die Angabe „, der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012“ durch die Angabe „oder der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor“ ersetzt.
- h) In Nummer 6.1 Satz 2 wird das Wort „Zuwendungsbescheid“ durch das Wort „Bewilligungsbescheid“ ersetzt.
- i) In Nummer 7.9 wird das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ ersetzt.
3. Teil 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§§ 23 und 44“ durch die Angabe „§§ 23, 44 und 44a“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.3 Buchstabe b wird die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ durch die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ und die Angabe „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ durch die Angabe „1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.3 Buchstabe c wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ ersetzt.
- d) Nummer 1.4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „vom 21.12.2022, S. 1“ die Angabe „, die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2024 (ABl. C. C/2024/1902, 05.03.2024) geändert worden ist“ eingefügt.
- bb) Satz 2 und Satz 4 werden gestrichen.
- e) Nummer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:
„3.2 Als Begünstigte ausgeschlossen sind große Unternehmen im Sinne der Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung.“
- f) Nummer 7.3 Buchstabe b wird gestrichen.
- g) Nummer 7.3 Buchstaben c und d werden zu Buchstaben b und c neu.
- h) In Nummer 7.4 wird das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird am Ende die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
„10. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),“
- c) Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:
„11. Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023),“

- chem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023),“
- d) In Nummer 13 wird am Ende die Angabe „, die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2024 (ABl. C. C/2024/1902, 05.03.2024) geändert worden ist“ eingefügt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.1 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39)“ und die Angabe „19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Angabe „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Absatz 3 Buchstabe c wird das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ ersetzt.
- c) In Nummer 13 Absatz 1 wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)“ ersetzt.
6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 Buchstabe p wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2 Buchstabe c wird die erstmalige Angabe „des Sächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“
zur Einreichung von Projektanträgen für die Förderung
von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima
– FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023,
zur „Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast)
der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden,
zu erweiternden und neu zu errichtenden
Fernwärme- und Fernkältenetzen“
(Aufrufnummer: 2/2024)**

Vom 27. Juni 2024

Frist zur Einreichung von Projektanträgen: 30. Oktober 2024 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig), im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen) sowie in der Stadt Chemnitz. Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem effizienten Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, und sie ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuerbare Wärmeversorgung in Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023)¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben zur „**Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen**“ auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) mit einer Digitalisierungsstufe von mind. Stufe 4 (siehe Beschreibung der verschiedenen Digitalisierungsstufen in Ziffer 3) in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen. Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Wärmeverteilung zur Übergabe der Wärme aus dem Primärnetz an die versorgten Gebäude einschließlich der hierfür zu erweiternden oder neu zu errichtenden zentralen Leittechnik.

Eine Hausanschlussstation (HAST) stellt den Übergabepunkt zwischen dem Fernwärmenetz des Versorgers und dem zu versorgenden Gebäude beziehungsweise dessen Hausanlage dar. Sie besteht aus einer Übergabestation und einer Hauszentrale. Dabei ist die Übergabestation das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Hier wird die Wärme an die Hauszentrale übergeben. Die Hauszentrale passt die Wärmelieferung hinsichtlich Druck, Temperatur oder Volumenstrom an die Hausanlage an.

Die digitalisierte Hausanschlussstation unterscheidet sich von einer herkömmlichen HAST durch die Möglichkeit der Datenübertragung, Datenkommunikation und der Eingriffsmöglichkeit zwischen HAST und Energieversorgungsunternehmen (EVU). Mit dem Einsatz von iHast werden durch die Absenkung der Systemtemperaturen und einer stark verbesserten Bedarfsprognose die Voraussetzungen geschaffen, vermehrt Wärme aus niedrig temperierten erneuerbaren oder auch Abwärmequellen in Fernwärmenetze zu integrieren.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der FRL EuK/2023 aufgeführt.

3. Mindestanforderung an die Projekte (Ausschlusskriterien)

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Gesamtkosten betragen mindestens 300 000 Euro,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen (CO₂-Faktor Nah-/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus

¹ Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999

Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren,

- die errichteten iHAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien (siehe Ziffer 9) müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- Vollständigkeit aller fachlich erforderlichen Unterlagen.

Die Digitalisierungsstufen 1 bis 6 sind für die Einführung als Branchenstandard definiert. Die beantragten Maßnahmen erreichen die Digitalisierungsstufen 4, 5 oder 6.

Digitalisierungsstufe	Definition
0	Alle Wärmemengenzähler (WMZ) ohne aktivierte, permanente Fernauslesung; Ablesung i. A. 1 x jährlich. Regler arbeitet nur lokal
Ab Stufe 1	Digitale Auslesung der WMZ-Signale (Wärmemenge und Momentanwerte der VL- und RL-Temperatur sowie des Volumenstroms) mindestens im ¼ h-Takt möglich
1	Digitale Auslesung des WMZ-Fernwärme
2	Wie Stufe 1 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ-Trinkwassererwärmung (WMZ-TWE); optional auch des WMZ für Raumheizung (WMZ-RH)
3	Wie Stufe 2 und zusätzlich digitale Auslesung von Informationen aus dem Regler über Heizkreise, Speicherladezustand TWW-Speicher et cetera
4	Wie Stufe 3, jedoch mit Schreibzugriff des Energieversorgungsunternehmens (EVU) auf ausgewählte Regler-Parameter
5	Eine der Stufen 1 bis 4 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ für Einspeisung von Wärme (WMZ-DE (Dezentrale Einspeisung)) einschließlich Freigabesignal
6	Wie Stufe 5, jedoch mit Schreibzugriff des EVU für Regler-Sollwerte sowie Auslesen von Prognosesignalen (zum Beispiel Ertrag Solarthermie) des dezentralen Einspeisers

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Verein-

barung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Die Kosten für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen sind plausibel nachzuweisen.

6. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind folgende Mittel vorgesehen:

- Lausitzer Revier: 5 Mio. Euro
- Mitteldeutsches Revier: 2 Mio. Euro
- Chemnitz: 2 Mio. Euro

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch:

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Artikel 46 Absatz 9 AGVO in Höhe von bis zu 100 % der Finanzierungslücke und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 2 Mio. Euro und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **bis zum 30. Oktober 2024** bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

8. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Das Aufruf- und Antragsverfahren ist einstufig. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 9) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:
30. Oktober 2024

Bewertung durch SAB und Sächsische Energieagentur SAENA GmbH, Auswahlentscheidung:
bis 31. Januar 2025

Bewilligungsbescheid der SAB:
ab Mitte 1. Quartal 2025

Abschluss des Vorhabens:
bis 30. Juni 2027

Abrechnung des Vorhabens/Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB²:
bis 30. September 2027
Teilabrechnungen sind möglich.

9. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Punkt 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabensauswahl. Diese erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage 1) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl:

- (1) Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO₂-Minderung,
- (2) Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO₂/a,
- (3) Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in %,
- (4) Projektgröße und Kosteneffizienz in GWh/(a*€).

Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 1 Punkt werden von einer Förderung ausgeschlossen.

10. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind:
Direkte Ausgaben:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordination, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

11. Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de).
- Zur Auszahlung der Förderung ist durch den Antragsteller mittels einer Eigenerklärung zu bestätigen, dass die geförderte Maßnahme Bestandteil eines Transformationsplans (Neubau und Bestandsnetz) ist beziehungsweise sein wird, welcher den Anforderungen von § 32 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Fachlich erforderliche Unterlagen:

- Kurze Projektbeschreibung (maximal 3 Seiten),
- Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Stufenebene mit prüfbareren Mengen und Preisansätzen,
- Hydraulikschema,
- Regelschemata nach VDI 3814,
- Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der Prüfkriterien (Ziffern 3 und 9),

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nr. 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Dresden, den 27. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Nils Geißler
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien

² in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) i. V. m. Nr. 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

Anlage

zum Förderauftrag „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung – Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“ (Aufrufnummer: 2/2024)

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 300 000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	
Digitalisierungsstufe iHast	Die errichteten iHAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 9 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung (Gesamtkosten in €/tCO ₂ -Minderung)	Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtkosten des Vorhabens in € im Verhältnis zu der jährlichen Reduktion an Treibhausgasemissionen in t (CO ₂ -Faktor Nah-/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO ₂ -Minderung dient als Bezugsbasis (100 %).					20 %
		> 200 %	200 bis > 160 %	160 bis > 130 %	130 bis > 115 %	≤ 115 %	
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a (CO ₂ -Faktor Nah-/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a dient als Bezugsbasis (100 %).					40 %
		< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	70 bis < 90 %	≥ 90 %	
Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in %	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Endenergieeffizienzsteigerung. Bewertet wird die jährliche Minderung eingesetzter Endenergeträger. Sie ermittelt sich wie folgt: $\left(1 - \frac{\text{Endenergiebedarf nach Umsetzung der Maßnahme (in kWh)}}{\text{Endenergiebedarf vor Umsetzung der Maßnahme (in kWh)}} \right) * 100$	Das Vorhaben mit der höchsten Endenergieeffizienzsteigerung in Prozent dient als Bezugsbasis (100 %).					20 %
		< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	70 bis < 90 %	≥ 90 %	

Wertungs-kriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wich-tung in %
		0	1	2	3	4	
Projektgröße und Kosteneffizienz in GWh/(a*€)	Bewertet wird die an die Nutzer übergebene Energie in GWh/a im Jahr vor Beginn der Maßnahme im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens in €.	Das Vorhaben mit der höchsten spezifischen übergebenen Energiemenge in $\frac{GWh/a}{Gesamtkosten \text{ in } €}$ dient als Bezugsbasis (100 %).					20 %
		< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	70 bis < 90 %	≥ 90 %	

Die für die Vorhabensauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKO (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Prüffingenieure für Standsicherheit

Vom 10. Juni 2024

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, können Anträge auf Anerkennung als Prüffingenieur für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau bis zum

30. August 2024

bei dem

Sächsischen Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Referat Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau
01095 Dresden

eingereicht werden.

Dresden, den 10. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Markus Koch
Referatsleiter Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau

Informationen zu den Anerkennungsvoraussetzungen, zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung zu entnehmen. Die Verordnung kann über den Weblink unter der Adresse

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2089-Durchfuehrungsverordnung-zur-SaechsBO>

eingesehen werden. Ein Antragsformular sowie weitere Informationen stehen im Internet unter der Adresse

<https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/informationen-zum-anerkenntnisverfahren-4529.html>

bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen

Gz.: 20-2217/111/14

Vom 10. Juni 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 8. Mai 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 10. April 2024 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 10. Juni 2024

Landesdirektion Sachsen
 Caspar
 Referatsleiter

Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen

Vom 10. April 2024

INHALT

PRÄAMBEL

Teil I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Gebiet des Verbandes
- § 4 Aufgaben des Verbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Dienstleistungen des Verbandes

Teil II

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Versammlung
- § 8 Geschäftsgang der Versammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung
- § 10 Zuständigkeiten der Versammlung

- § 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Bedienstete des Verbandes und Geschäftsführung

Teil III

WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Jahresabschluss

Teil IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 19 Auflösung des Verbandes
- § 20 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe
- § 21 Entscheidung bei Streitigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Versammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 10. April 2024 folgende Neufassung der Verbandsatzung vom 19. November 2018 (SächsABl. 2018, S. 1597 ff.), zuletzt geändert am 16. Juni 2021 (SächsABl. 2021, S. 1271) beschlossen.

Teil I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Zweckverband führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Namen „Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen“ (im Folgenden: Verband).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Eilenburg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Düben, die Gemeinde Bennewitz, die Stadt Brandis, die Gemeinde Döberschütz, die Stadt Eilenburg, die Gemeinde Lossatal, die Gemeinde Jesewitz, die Gemeinde Laußig, die Gemeinde Machern, die Gemeinde Mockrehna, die Gemeinde Schönwölkau, die Gemeinde Thallwitz, die Stadt Wurzen und die Gemeinde Zschepplin.

(2) Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung.

§ 3

Gebiet des Verbandes

(1) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, jeweils einschließlich aller Ortsteile, soweit nicht nachfolgend anders erwähnt.

(2) Für das Verbandsmitglied Schönwölkau gehört zum Gebiet des Verbandes nur das Gebiet des Ortsteils Göritz.

(3) Für das Verbandsmitglied Mockrehna gehören zum Gebiet des Verbandes nur die Gebiete der Ortsteile Mockrehna, Gräfendorf, Wildenhain mit Torfhaus, Audenhain und Strelln.

§ 4

Aufgaben des Verbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband hat die Pflicht zur Aufgabenerfüllung für die öffentliche Wasserversorgung gemäß § 43 Abs. 1 und 2 SächsWG. Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet eine gemeinsame Wasserversorgung einschließlich aller Ortsnetze zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfs-

fall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(2) Der Verband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung sowie die hiermit verbundenen Aufgaben, insbesondere die Beitrags- und Gebührenhoheit gehen auf den Verband über und werden von diesem wahrgenommen.

(4) Der Verband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zu erlassen.

§ 5

Dienstleistungen des Verbandes

Der Verband hat das Recht mit Gemeinden, Verbänden oder sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften Zweckvereinbarungen oder Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen abzuschließen, sofern dies kostendeckend erfolgt und die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes nicht beeinträchtigt.

Teil II

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Stadtrat bzw. Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl gilt § 125 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Wird für ein Verbandsmitglied nicht in seinem ganzen Zuständigkeitsgebiet die Verbandsaufgabe wahrgenommen, so sind lediglich die Einwohner des Gebietes zu berücksichtigen, für das die Verbandsaufgabe wahrgenommen wird. Wird für dieses Gebiet die Einwohnerzahl vom statistischen Landesamt nicht besonders ausgewiesen, so ist diese beim Einwohnermeldeamt der betroffenen Gemeinde zum gültigen Stichtag besonders zu erheben.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter abgegeben. Verbandsmitglieder können ihrem Vertreter Weisungen erteilen.

§ 8**Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Sitzung erfordern.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tageszeit und Tagungsort ein und teilt rechtzeitig die Beratungsgegenstände als Tagesordnung mit. Dabei sind die für die Beratung und Abstimmung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einladung muss den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Spätestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgt in der Regel die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abkürzen und die Verbandsversammlung formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(3) Eine Verletzung von Form und Frist der Ladung eines Verbandsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zwei Mal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern, die über mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder verfügen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(6) Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und so viele Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen erreicht wird. Ein Antrag aus der Mitte der Verbandsversammlung über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmungen beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(4) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser bei der Wahl nicht die Mehrheit gemäß Satz 2, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. Sitzungsleiters, die Namen und die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung spätestens einen Monat nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet

§ 10**Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsatzung und sonstiger Satzungen des Verbandes;
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
4. die Wahl, Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Entscheidung über Personaleinstellungen bzw. -entlassungen im Bereich der Angestellten oberhalb der Entgeltgruppe 8 TV-V jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;

5. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentlichen Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
6. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung von Umlagen;
7. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
9. die Aufnahme neuer oder den Austritt bisheriger Verbandsmitglieder;
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Aufteilung des Verbandsvermögens und die Bestellung der Abwickler;
11. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende bzw. der Geschäftsführer zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 25.000 € jeweils im Einzelfall;
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und die Genehmigung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 23 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) im Wert von mehr als 150.000 € jeweils im Einzelfall;
3. den Verzicht von Ansprüchen des Verbandes nebst Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen im Wert von mehr als 25.000 € jeweils im Einzelfall;
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 € und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 25.000 € jeweils im Einzelfall;
5. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Höhergruppierung von Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen oberhalb der Entgeltgruppe EG 8 TV-V oder vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen nach tariflichen Bestimmungen, einschließlich des Geschäftsführers des Verbandes, die dienstrechtlichen Maßnahmen sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Alle genannten Werte stellen Nettobeträge (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) dar.

(3) Die Verbandsversammlung kann die in Absatz 2 erwähnten Zuständigkeiten im Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen, soweit dies nach § 28 Absatz 2 SächsGemO zulässig ist.

§ 11

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Im Falle seiner Verhinderung wird er zunächst von seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, weiter in der Reihenfolge von seinem zweiten bzw. dritten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt nach Ablauf seines kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(4) Das Amt des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter.

(5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch eine entsprechende Satzung festgesetzt wird.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

§ 12

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, soweit er nicht die Vertretung dem Geschäftsführer übertragen hat.

(2) Der Verbandsvorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und bedient sich dazu der Geschäftsführung. Er erfüllt die ihm gemäß SächsKomZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Aufassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn sie nach seiner Ansicht für den Verband nachteilig sind. § 52 Abs. 2 SächsGemO gilt entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an deren Stelle. Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden werden nachfolgende Aufgaben des Verbandes zur dauerhaften Erledigung übertragen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 25.000 € jeweils im Einzelfall;
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und die Genehmigung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 23 Abs. 2 SächsEigBVO im Wert von bis zu 150.000 € jeweils im Einzelfall;
3. der Verzicht von Ansprüchen des Verbandes nebst Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen im Wert von bis zu 25.000 € jeweils im Einzelfall;
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 125.000 € und der Abschluss von ge-

richtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von bis zu 25.000 € jeweils im Einzelfall;

5. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand im Wert von mehr als 10.000 € jeweils im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Wert von bis zu 50.000 € und mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten jeweils im Einzelfall;
7. die Entscheidung über Einstellungen und Entlassungen von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8 TV-V;
8. die Höhergruppierung von Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8 TV-V oder vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen nach tariflichen Bestimmungen, die dienstrechtlichen Maßnahmen sowie die Festsetzung von Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Alle genannten Werte stellen Nettobeträge (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) dar.

(7) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 13

Bedienstete des Verbandes und Geschäftsführung

(1) Der Verband hat hauptamtliche Bedienstete.

(2) Die Versammlung bestellt zur Geschäftsführung des Verbandes einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

(3) Der Vorsitzende kann, mittels von ihm zu erlassender besonderer Ordnung, dem Geschäftsführer die eigenständige Erledigung und Ausführung von Aufgaben sowie entsprechende Befugnisse zuweisen und übertragen.

Teil III

WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 14

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten gemäß § 58 Abs. 2 Sächs-KomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

(2) Die Höhe des Stammkapitals wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(3) Der Verband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren nach den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuell geltenden Fassung und den darauf erlassenen Satzungsbestimmungen.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen kann als Investitionskostenumlage auf die Mitglieder umgelegt werden. Der Anteil des einzelnen Mitgliedes an der Gesamtumlage errechnet sich jeweils zur Hälfte nach seiner Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser

Satzung sowie nach dem Anteil der im Umlagejahr im Gebiet des Mitgliedes und für das Mitglied getätigten Investitionen des Verbandes.

(5) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf kann als Betriebskostenumlage auf die Mitglieder umgelegt werden. Umlagemaßstab ist der Anteil der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Mitglieder gelieferten Wassermenge an der insgesamt vom Verband gelieferten Wassermenge.

(6) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden mit der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch den Erlass einer Nachtragsatzung geändert werden.

(7) Bei der Festsetzung der Investitions- oder Betriebskostenumlage sind anzugeben:

1. für die Investitionskostenumlage:
 - a) die Höhe des durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz;
 - c) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Mitglied;
2. für die Betriebskostenumlage:
 - a) die Höhe des durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für den Betrieb der Anlagen (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr gelieferte Wassermenge gemäß Abs. 5 Satz 2 (Bemessungsgrundlage) und der spezifische Betriebskostenumlagebetrag je Kubikmeter der Wassermenge (Umlagesatz);
 - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Mitglied.

(8) Ist die Investitionskostenumlage oder die Betriebskostenumlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(9) Sind hinsichtlich der Anlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich auf Veranlassung eines einzelnen Mitgliedes oder einzelner Mitglieder errichtet wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen allein von dem oder den betroffenen Mitgliedern zu tragen. Die Erstattung der Aufwendungen des Verbandes ist vor Baubeginn durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Bei einer Mitbenutzung durch andere Mitglieder ist ein Ausgleichbetrag durch diese an das betreffende Mitglied zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Wirtschaftsplan

(1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr entsprechend den Vorschriften der SächsEigBVO einen Wirtschaftsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung zu erstellen.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

§ 16 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung entsprechend § 105 SächsGemO weiter.

(2) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an die Versammlung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung entsprechend der §§ 105 und 106 SächsGemO zu berücksichtigen.

(3) Für die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird gemäß § 59 Abs. 2 SächsKomZG ein geeigneter Mitarbeiter des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes zum Rechnungsprüfer bestellt.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht werden dann zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Versammlung zugeleitet. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch Beschluss fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Verweigert die Versammlung die Entlastung ganz oder zum Teil, so hat sie die Gründe dafür anzugeben.

(5) Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben, § 34 SächsEigBVO findet entsprechende Anwendung.

Teil IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Änderungssatzung wird durch den Verbandsvorsitzenden vor der Erteilung der Genehmigung ausgefertigt.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Versammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband wird mit Ablauf des Wirtschaftsjahres wirksam, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Versammlung über das Ausscheiden beschlossen hat (Auslauffrist), sofern der Antrag nach Abs. 1 bis spätestens zum 30.06. des laufenden Wirtschaftsjahres gestellt worden

ist. Andernfalls verlängert sich die Auslauffrist um ein weiteres Wirtschaftsjahr. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erfolgen.

(3) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gilt Abs. 1 entsprechend

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus oder wird es aus dem Verband ausgeschlossen, haftet es dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels im Zeitpunkt des Ausscheidens. Es hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Verband geschaffenen Vermögens.

(5) Der Verband muss dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Verband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt.

(6) Soweit der Verband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind diese dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von der Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.

(2) Wird der Verband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Nachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Territorium liegenden Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.

(3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.

(4) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die jeweiligen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes Verbandsmitglied waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach dem Verteilungsschlüssel des Abs. 2 zu erstatten.

(5) Der Verband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied

besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Verbandes.

§ 20
Öffentliche und ortsübliche
Bekanntmachung und Bekanntgabe

Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes durch Abdruck in den Lokalteilen Torgau, Delitzsch-Eilenburg und Muldenal der Leipziger Volkszeitung (LVZ). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der letzte der vorgenannten Lokalteile der Leipziger Volkszeitung erschienen ist. Zusätzlich kann die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung über den Internetauftritt des Verbandes (www.v-e-w.de) eingesehen werden.

Eilenburg, den 10. April 2024

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen
Thomas Pöge
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Eilenburg, den 10. April 2024

Thomas Pöge
Verbandsvorsitzender
Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen

§ 21
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Auslegung der Satzung, ist vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges der Versuch einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzunehmen.

§ 22
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Verbandssatzung vom 19. November 2018 (SächsABl. 2018, S. 1597 ff.), zuletzt geändert am 16. Juni 2021 (SächsABl. 2021, S. 1271) außer Kraft.

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Lebendiges Erbe Sachsen“

Gz.: 20-2245/774/1

Vom 10. Juni 2024

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 8. Mai 2024 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 8. April 2024 errichtete Stiftung „Stiftung Lebendiges Erbe Sachsen“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums

und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <https://lds.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 10. Juni 2024

Landesdirektion Sachsen
Regina Kraushaar
Präsidentin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 6 1
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Juni 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 14. Dezember 2021 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Thiendorf zur Übernahme der Wahrnehmung der Aufgabe „Vollstreckung“

Vom 3. Juni 2024

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 3. Juni 2024 (Az.: 37925/2024 und 38611/2024) die Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 14. Dezember 2021 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Thiendorf zur Wahrnehmung der Aufgabe „Vollstreckung“ gemäß § 72

Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 3. Juni 2024

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Aufhebungsvertrag zur Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe „Vollstreckung“

zwischen der

Großen Kreisstadt Großenhain Hauptmarkt 1
01558 Großenhain
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Sven Mißbach

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und der

Gemeinde Thiendorf
Kamenzer Str. 25
01561 Thiendorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Mocker

– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

Präambel

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinderat Thiendorf haben im Jahr 2021 eine Zusammenarbeit bzgl. der Vollstreckung von Leistungsbescheiden auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 14.12.2021 beschlossen.

Mit einer neuen Zweckvereinbarung sollen die Arbeitsaufgaben der Gemeinde Thiendorf vor der Übertragung der Vollstreckung auf die Stadt Großenhain konkreter geregelt

werden. Des Weiteren soll geregelt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses die Möglichkeit besteht, die Fallpauschalen für die Bearbeitung eines Vollstreckungsauftrages jährlich auf ihre Angemessenheit überprüfen und bei Bedarf anpassen zu können.

Um eine Anpassung der Zweckvereinbarung zu ermöglichen, vereinbaren die Stadt Großenhain und die Gemeinde Thiendorf zur Beendigung des bestehenden Rechtsverhältnisses auf der Grundlage der §§ 71 ff. SächsKomZG Folgendes:

§ 1

Die zwischen der Stadt Großenhain und der Gemeinde Thiendorf bestehende Zweckvereinbarung zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 14.12.2021 wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

§ 2

Der Aufhebungsvertrag zur Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Er tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Großenhain, den 05.04.2024

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Thiendorf, den 14.03.2024

Dirk Mocker
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 30. April 2024 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Thiendorf zur Übernahme der Aufgabe der Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch die Große Kreisstadt Großenhain

Vom 3. Juni 2024

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 3. Juni 2024 (Az.: 37925/2024 und 38611/2024) die Zweckvereinbarung vom 30. April 2024 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Thiendorf zu der Aufgabe der Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch

die Große Kreisstadt Großenhain, gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 3. Juni 2024

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen der

Großen Kreisstadt Großenhain Hauptmarkt 1
01558 Großenhain
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Sven Mißbach

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und der

Gemeinde Thiendorf
Kamenzer Str. 25
01561 Thiendorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Mocker

– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

zu der Aufgabe: Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (GVBl. 270), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 SächsVwVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 d. Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung von Leistungsbescheiden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG, wenn sie gemäß § 2 SächsVwVG unanfechtbar

geworden sind oder ein gegen sie gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Neben der Hauptforderung können auch Kosten der Mahnung, der Vollstreckung, Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen gemäß § 12 SächsVwVG beigetrieben werden.

§2 Durchführung der Aufgaben

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung der Leistungsbescheide gemäß § 1. Vor Übertragung der Aufgabe an die Stadt hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Beitreibung (z. B. Kontopfändung) auszuschöpfen.

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für Vollstreckungsbedienstete bindend.

§3 Finanzierung

(1) Dem Vollstreckungsbediensteten steht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsV VergVO) eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Stadt als Dienstherrin des Vollstreckungsbediensteten.

(2) Die für die Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen auf die Gemeinde umgelegt.

(3) Es wird eine Fallpauschale in Höhe von 50,00 Euro/ Stunde (Nettobetrag) vereinbart.

Die Bearbeitung eines Falles umfasst die schriftliche Ankündigung der Vollstreckung sowie das maximal zweifache Aufsuchen des Vollstreckungsschuldners. Eine Vollstreckungsmaßnahme endet mit dem Eingang der Forderung bzw. der Übersendung einer Vollstreckungsniederschrift. Auf § 10 SächsVwVG wird verwiesen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 S. 2 SächsVwVG i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Mit der Hauptforderung werden die Vollstreckungskosten sowie Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen beigetrieben. Die Vollstreckungskosten stehen der Stadt zu.

(5) Weitere Maßnahmen der Vollstreckung, welche nicht vom Abs. 3 erfasst sind, können fallbezogen vereinbart werden. Diese werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Für jede angefangene Stunde sind weitere 30,00 EUR (Nettobetrag) zu zahlen.

(6) Die Stadt stellt der Gemeinde die erledigten Fälle in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr in Rechnung.

(7) Die Pauschalen nach Abs. 3 und 5 werden durch die Stadt jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses auf ihre Angemessenheit überprüft. Sollte sich eine Anpassung erforderlich machen, so ist diese der Gemeinde mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende anzukündigen. Für den Vertragspartner besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30. November des Jahres. Ansonsten tritt die angekündigte Gebühr zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

(8) Soweit die Leistungen der Stadtverwaltung Großenhain für die Vollstreckung der Umsatzsteuer unterliegen, ist auf das Leistungsentgelt netto aus Abs. 3 und Abs. 5 der aktuell gültige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

§4

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn

Großenhain, den 28.03.2024

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Thiendorf, den 30.04.2024

Dirk Mocker
Bürgermeister

die Vertragspartner von ihrer Kündigungsfrist keinen Gebrauch machen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. des Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

§5

Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 Sächs-KomZG.

§6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 